

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. OTT Hydromet GmbH für Lieferungen und Leistungen

im Folgenden OTT genannt, Stand Oktober 2010

1. Bestellgrundlage

1. **Ausschließlichkeitsklausel:** OTT Hydromet GmbH (OTT) bestellt ausschließlich auf der Grundlage seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einzusehen im Online-Auftritt von OTT. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn OTT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt OTT die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, OTT hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (AN) angenommen. Für künftige Liefergeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ebenfalls.

2. **Widerruf der Bestellung:** Nimmt der AN die Bestellung von OTT nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist OTT zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.

3. **Schriftformklausel:** Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

4. **Anfragen/Angebote:** OTT bittet in seinen Anfragen den AN generell um ein verbindliches und kostenloses Angebot mit einer Bindefrist von mindestens 120 Kalendertagen.

2. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN's. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN's ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit OTT keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN's. Bei Preisstellung frei Empfänger kann OTT ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen.

2. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des AN's mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von OTT unzulässig und berechtigt OTT, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

4. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bilden eine absolute Ausnahme und werden berechnet. Sie sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und auszusondern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von OTT zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für OTT. OTT wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich OTT und AN darüber einig, dass OTT in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für OTT mit größter Sorgfalt. Technische Änderungen, sonstige Bauteiländerungen und Zulieferwechsel bedürfen der Bemusterung und schriftlichen Zustimmung von OTT.

5. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung, Inventur, Änderungen usw.

1. Von OTT überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von OTT weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, zu warten und gegen Schaden und Verlust zu versichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann OTT ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.

Im Rahmen der Inventur sind diese überlassenen Arbeitsmittel, unaufgefordert Anfang Dezember eines jeden Jahres, mittels Inventurbeleg an OTT zu melden.

2. Von OTT erlangte Informationen wird der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf anderer Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

3. Der AN hat OTT geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der Konstruktion und / oder in der Ausführung, sowie den Wechsel der/des Zulieferers der bislang für OTT erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch OTT.

6. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

Die Rücknahmeverpflichtung des AN's für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Geheimhaltungsklausel

1. Der AN hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit OTT erst nach der von OTT erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Änderungsklausel und Korrekturaufwand bei fehlerhaften Unterlagen

OTT kann Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr - oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und schriftlich zu fixieren.

9. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von OTT genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

2. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er OTT dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3. Der AN ist OTT zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.

4. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist OTT nach ergebnislosem Ablauf einer von OTT gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl von OTT Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. für OTT kostenneutral von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von OTT zu liefernder Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn er bei OTT die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
6. Höhere Gewalt und firmenübergreifende Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer-/Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält OTT sich vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei OTT auf Kosten und Gefahr des AN. OTT behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
8. Sofern kein Datum genannt ist, gilt der Freitag 1200 Uhr der genannten Kalenderwoche als letztmöglicher Liefertermin.
9. Teillieferungen akzeptiert OTT nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
10. Lieferungen haben entsprechend der Routing-Order zu erfolgen.

10. Rechnungen

1. Rechnungen sind OTT mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/ Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen.
2. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei OTT eingegangen. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung, wenn sie für OTT fehlerfrei und prüfbar ist. Sie muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die OTT -Bestellnummer, OTT -Artikelnummer, OTT -Positionsnummer, sowie die Artikelbezeichnung, zzgl. Werkszeugnisse und Zertifikate zum Produkt enthalten.

11. Zahlungen

1. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nach Lieferung/ Leistung sowie Lieferung der vereinbarten Bescheinigungen und Dokumente und nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung.
2. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Werkszeugnisse o.ä. vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an OTT zu übersenden.

3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.

4. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist OTT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen/ Leistungen als vertragsgemäß.

12. Vertragsstrafe (Pönale)

1. OTT ist berechtigt, im Falle des Verzuges 0,5 % vom Auftragswert pro Kalendertag während des Zeitraumes des Verzuges als Vertragsstrafe (Pönale) zu verlangen.

2. Die Gesamthöhe der Pönale ist beschränkt auf max. 10% vom jeweiligen Gesamtauftragswert. Auch wenn OTT verspätete Lieferungen des AN's annimmt, so wird OTT die Pönale trotzdem verlangen.

3. Der Abzug der Verzugsstrafe entbindet den AN weder von seiner Liefer- und/ oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönaleforderung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus.

4. Die Pönale wird nach dem von OTT festzulegenden Rhythmus jeweils im Wege der Belastungsanzeige direkt verrechnet.

13. Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte

Jede Form des erweiterten Eigentumsvorbehaltes des Lieferers gegenüber OTT ist ausgeschlossen.

14. Technische Eigenschaften

Mit Datenblatt, Spezifikation, Technischem Merkblatt o.ä. bekannt gegebene technische Eigenschaften gelten als vertraglich garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung/ Leistung.

Der AN ist für die Einholung des aktuellen technischen Standes selbstverantwortlich.

15. Technische Dokumentation

Sofern in der Bestellung gefordert, erhält OTT kostenlos mit der Auftragsbestätigung:

- verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten (2-fach)
- Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Ersatzteillisten und -zeichnungen
- Schriftstücke in den Sprachen deutsch und/oder englisch
- Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen.

16. Ansprüche von OTT bei Mängeln, Garantie, Produkthaftung

1. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung von OTT einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die von OTT gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN OTT dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umwelt-Verträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
3. OTT wird den AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei OTT.
4. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von OTT durch Korrektur oder durch Austausch zu beseitigen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der AN verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Daneben stehen OTT die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von OTT gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann OTT die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN's - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann OTT nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von OTT - in Erfüllung der Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Gewährleistungsverpflichtung des AN's berührt wird. OTT kann den AN dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
6. Die Gewährleistung beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Sie endet nicht vor Ablauf der in § 479 Abs. 2 BGB genannten Frist, die entsprechend Anwendung findet.
7. Wird OTT wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen/Produkte in Anspruch genommen, die auf Leistungen/Produkte des AN's zurückzuführen sind, dann ist OTT berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom AN gelieferten Leistungen/Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der AN wird seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind oder auf Verlangen von OTT entsprechend andersartig zu labeln.

8. Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und OTT auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

17. Schutzrechte

1. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der AN stellt OTT und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die OTT in diesem Zusammenhang entstehen.

3. OTT ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

18. Gesetze

1. Der AN stellt sicher, dass die Exportgesetzgebung seines Landes durch die vereinbarte Lieferung/ Leistung nicht verletzt wird. Er hält OTT frei aus allen Rechtsverletzungen, die spezifisches Landesrecht betreffen.

2. Aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der AN OTT im Rahmen der Ausführungsbestimmungen unverzüglich mit, ob die von Ihm zu liefernden Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

3. Der AN hat den Bestimmungen und Gesetzen seines Landes und der EU, insbesondere der REACH-Verordnung folge zu leisten.

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender maximal zulässiger Weise regelt.

20 Gesetz, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen sind Kempten/Allgäu, Deutschland oder einer von OTT bestimmt abweichender Ort.

2. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Handelsrechts (CISG) anzuwenden.

3. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist Kempten/Allgäu, Deutschland.